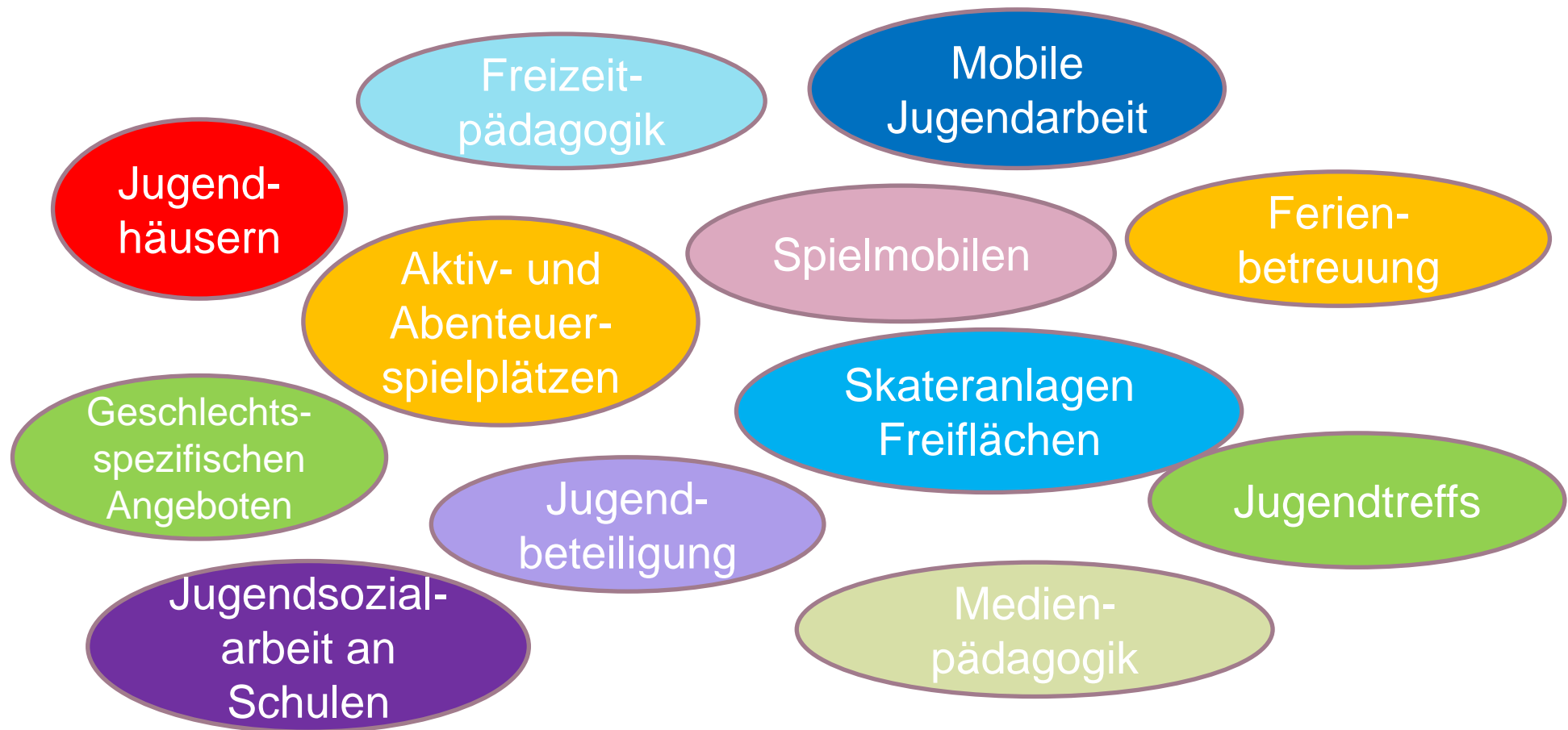


# Kinder- und Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit

nach §§ 11, 13 SGB VIII

# Kommunale Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit heute

besteht aus einem bunten Strauß an Angeboten und Maßnahmen:



# Kommunale Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit heute

## Das heißt:

Je vielfältiger das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit umso mehr Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Sozialräumen werden erreicht!

## Daraus ergibt sich:

Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit muss in den Kommunen gemeinsam mit Jugendlichen, politischen Vertretern, Trägern, etc. bedarfsgerecht entwickelt werden.

# Ziele der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

## Kinder und Jugendliche:

- werden zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigt.
- probieren ihre spezifischen Formen des Lebens und der Freizeitgestaltung aus.
- erkennen ihre persönlichen Lebensbedingungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Zusammenhänge und gestalten diese mit.
- werden dazu befähigt kulturelle, soziale und politische Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und einzubringen sowie sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- erhalten, sofern sie sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind, die erforderlichen sozialpädagogischen Hilfen
- werden zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Fremdverantwortung angeregt.

Alle Angebote der Förderung junger Menschen setzen im Vorfeld der „Hilfen zur Erziehung“ an und richten sich an alle Kinder sowie Jugendlichen einer Kommune. Sie setzen auf:

**Prävention – Integration – Partizipation**

# Zusammenwirken Kreis und Kommune

Örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe & des Leistungsbereiches Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit ist der Kreis (§ 80 SGB VIII).

## Der Kreis hat die Gesamtverantwortung:

- Den Bestand an Einrichtungen, etc. festzustellen.
- Den Bedarf und die Wünsche der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen.
- *Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.*
- Die fachliche und finanzielle (durch Bereitstellung eines angemessenen Anteils der Haushaltsmittel) Unterstützung der Kommunen, Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit bedarfsgerecht umzusetzen.

Ergänzend zum örtlichen Träger erfolgt die Wahrnehmung von Aufgaben im Leistungsbereich Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge durch die kreisangehörigen Kommunen.

## Die Kommune hat die Verantwortung:

- Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen (auch im Hinblick auf § 41a), Trägern sowie Fachkräften, das für sie passende und bedarfsgerechte Angebot der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit zu entwickeln, und in ihrer Kommune erfolgreich umzusetzen.

Um als Landkreis der Gesamtverantwortung im Hinblick auf den Leistungsbereich gem. §§ 11, 13 SGB VIII gerecht zu werden sowie das große Engagement der Kommunen wertzuschätzen und zu stärken ist unbedingt eine **enge planerische Zusammenarbeit** zwischen den Kommunen und dem Landkreis erforderlich.

# Derzeitige Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in den Kommunen seitens des Kreises

## 1) Fachliche Unterstützung und Förderung durch:

- Die Fachstelle Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit (SoJa)
- Das Team des Kreisjugendreferat

## 2) Finanzielle Förderung:

Arbeitsfeld	Kreisförderung Personalstellen	Kresförderung Projekte	Landesförderung Personalstellen
Mobile Jugendarbeit	7.500,00€ pro Projekt, mind. 1,5 Stellen	nein	11.000,00€ pro VZK, mind 0,5 Stellen
Schulsozialarbeit	Jahre 2009-2011, 20.000,00€ pro VZK	Seit 2009: 10.000,00€, max. 2.000,00€ pro Schule Seit 2018: 15.000,00€ Bico/Achtung: 25.000,00€	Seit 2012: 16.700,00€ pr VZK, mind. 0,5 Stellen
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Nein	Nein	Nein

## Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen?

- Wie kann der Landkreis seiner Gesamtverantwortung im Spannungsfeld kommunaler Daseinsvorsorge und Jugendhilfe nach SGB VIII gerecht werden?
- Wie sieht die derzeitige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit aus?
- Welche Förderinstrumente sind zur Sicherstellung der Qualität und Fachlichkeit in den Einrichtungen bzw. bei den unterschiedlichen Angeboten notwendig?
- Soll die planerische Stärkung der Jugendsozialarbeit (Mobile Jugendarbeit, Schulsozialarbeit) in dieser Weise erhalten bleiben?
- Welche Unterstützungsleistungen brauchen die Kommunen (gem. §§ 11, 13 SGB VIII) bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und umzusetzen?
- Wie können Lücken in der kreisweiten Angebotsstruktur geschlossen werden?
- Wie können fachliche Standards gestärkt werden?

## Maßnahmen:

### Beschlussvorschlag:

Das Kreisjugendamt erhält den Planungsauftrag, die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit nach §§ 11,13 SGB VIII zu überprüfen und den aktuellen Bedarfen und Erfordernissen anzupassen.

Hierzu wird eine AG § 78 Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit mit Vertretern aus den Kommunen und den freien Trägern eingerichtet.

Die Planungsergebnisse werden im Sommer 2019 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.



REMS-MURR-KREIS.DE

**Landratsamt**

Rems-Murr-Kreis

Alter Postplatz 10

71332 Waiblingen

Telefon 07151 501-0

Telefax 07151 501-1525